

Amt der Wiener Landesregierung

MD-649-2/87

Wien, 6. April 1987

Entwurf eines Grunder-
werbsteuergesetzes 1987;
Stellungnahme

BUNDES-GESETZENTWURF	
Z:	12 .GE/9 87
Datum:	9. APR. 1987
Verteilt:	1 10. APR. 1987 <i>Yapp</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

L. Hasserbauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Amt der Wiener Landesregierung

MD-649-2/87

Wien, 6. April 1987

Entwurf eines Grunder-
werbsteuergesetzes 1987;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ 10 0202/5-IV/10/87

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 3. März 1987 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Die Grunderwerbsteuer ist gemäß § 8 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, an deren Ertrag der Bund mit 4 v.H., die Gemeinden hingegen mit 96 v.H. beteiligt sind. Dieser hohe Anteil bewirkt, daß die Gemeinden fast 7 % ihrer gesamten Bruttoertragsanteile aus dem Aufkommen an Grunderwerbsteuer beziehen. Es besteht daher ein eminentes Interesse, daß die Neuregelung des Grunderwerbsteuerrechtes zu keinen Ertragseinbußen für die Gemeinden führt. Dies umso mehr, als nicht von vornherein die Verpflichtung besteht, die Beseitigung von Ausnahmebestimmungen für bestimmte Arten des Grunderwerbs durch eine Herabsetzung des Steuersatzes für die anderen Bereiche zu kompensieren.

Den Erläuterungen ist die Absicht zu entnehmen, die Systemumstellung aufkommensneutral durchzuführen. Eine globale Aufkommensneutralität in der vorgeschlagenen Form muß allerdings noch nicht bedeuten, daß ihr bei den Gemeinden auch eine Ertragsneutralität gegenübersteht, da die länderweise Aufteilung der Gemeindeertragsanteile an der Grunderwerbsteuer nach dem örtlichen Aufkommen erfolgt und zu erwarten ist, daß das Verhältnis zwischen bisher befreiten und nicht be-

- 2 -

freiten Erwerbsvorgängen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist.

Dessen ungeachtet erscheint jedoch der vorgeschlagene Steuersatz von 4 v.H. nicht einmal ausreichend, in Summe gesehen die Aufkommensneutralität zu gewährleisten. Im "Bericht der Bundesregierung über Subventionen des Bundes im Jahr 1984" wurden als indirekte Subventionen auch jene Einnahmenausfälle quantifiziert, die auf die Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (Befreiung für Wohnungsbau) bzw. der Z 4 (Befreiung für Bodenreform) zurückzuführen sind. Durch die Befreiung für Wohnungsbau ist nach diesen offiziellen Angaben ein Einnahmenausfall von 1.475 Mio. S eingetreten, durch die Befreiung für Bodenreform ein solcher von 170 Mio. S. Letzterer Betrag wird aus den weiteren Berechnungen jedoch ausgeklammert, da der Erwerb eines Grundstücks im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurverfassungs- Grundsatzgesetz 1951 auch weiterhin befreit sein soll. Keine Aussage wird über die sonstigen Befreiungen, insbesondere solche von Gebietskörperschaften, gemacht, doch dürften sie in ihrer Größenordnung im Vergleich zu dem genannten Wert von 1.475 Mio. S - der einem Transaktionswert von rund 18 Mrd. S entspricht - von völlig untergeordneter Bedeutung sein.

Das Aufkommen an Grunderwerbsteuer betrug 1984 - das Jahr, auf welches sich die Ausfallsberechnungen beziehen - rund 2,5 Mio. S. Zusammen mit den Steuerfällen von rund 1,5 Mrd. S errechnet sich bei Wegfall der Befreiungsbestimmungen jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Steuersätze ein Steueraufkommen von 4 Mrd. S.

Eine Halbierung des Steuersatzes, wie sie im Entwurf vorgeschlagen ist, würde das Aufkommen auf 2 Mrd. S reduzieren, was somit deutlich weniger wäre als das tatsächliche Aufkommen von 2,5 Mrd. S. Dieses könnte lediglich mit einem Steuersatz von mindestens 5 v.H. erzielt werden.

- 3 -

Schließlich ist noch festzuhalten, daß sich im Jahre 1987 schon allein durch den Ankündigungseffekt beträchtliche Steuerausfälle ergeben werden. Während nach dem derzeitigen Gesetz steuerbefreite Grunderwerbsvorgänge nach Möglichkeit noch vor dem 1. Juli, dem beabsichtigten Inkrafttreten des neuen Gesetzes, abgewickelt werden dürften, ist bei nicht steuerbefreiten Erwerbsvorgängen mit einem Zuwarten bis nach dem 30. Juni zu rechnen.

Zusammenfassend muß daher festgestellt werden, daß zwar gegen die meritorischen Bestimmungen der §§ 1 bis 6 und 8 bis 12 des vorgelegten Gesetzentwurfes kein Einwand besteht, jedoch auf alle Fälle gewährleistet sein müßte, daß den Gemeinden aus der Neuregelung der Materie kein finanzieller Nachteil entsteht. Dafür wäre eine substantielle Anhebung des im § 7 angeführten Steuersatzes von 4 v.H. erforderlich.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor